

Ernst-Wolfgang Böckenförde (19.9.1930 – 24.2.2019)



Am 24. Februar 2019 verstarb im Alter von 88 Jahren Ernst-Wolfgang Böckenförde, emeritierter Professor für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Nach einem Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Ludwig-Maximilians-Universität München, Promotion in den beiden erstgenannten Fächern und der Habilitation in Münster bekleidete er Professuren an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (1964) und der Universität Bielefeld (1969), bevor er 1977 an die Universität Freiburg wechselte. Seit 1989 zählte Ernst-Wolfgang Böckenförde zu den korrespondierenden Mitgliedern unserer Akademie. Mit ihm verliert die deutsche Rechtswissenschaft einen Gelehrten von epochalem Rang.

Als Richter des Bundesverfassungsgerichts (1983–1996) und als *public intellectual* hat er große Wirkung über die Wissenschaft hinaus erzielt. Böckenfördes Schriften haben die Wissenschaftsgeschichte des Öffentlichen Rechts, die Verfassungsgeschichte und -theorie sowie die Staatstheorie und -philosophie außerordentlich bereichert und in andere Disziplinen und Erkenntniszusammenhänge vermittelt. Mit seinen Arbeiten über die historischen und philosophischen Grundlagen der Verfassungsrechtswissenschaft wie mit seinen Abhandlungen zur Grundrechtstheorie ist es Böckenförde gelungen, die Diskussion über den Kreis der Rechtswissenschaft hinaus zu bestimmen. Das gilt namentlich im Hinblick auf die Wahrnehmung und Wertschätzung einer demokratischen Verfassungsordnung in der breiteren Öffentlichkeit.

Als Pionierleistung dürfen nicht zuletzt seine Schriften zum Demokratieprinzip des Grundgesetzes gelten, die ihre Wurzeln in organisationsrechtlichen Fragen fanden, sei es im Bereich der Regierung, sei es bei der Richterwahl. Die von Böckenförde entworfene „Legitimationskettendogmatik“ zählt zweifelsohne zu den wirkungsmächtigsten Leistungen der deutschen Staatsrechtslehre der letzten Jahrzehnte und wird für immer mit seinem Namen verbunden bleiben. Sein Diktum, der freiheitliche, säkularisierte Staat lebe von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren könne, ist fast zu einem geflügelten Wort geworden.

Als ein Glücksfall für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland darf Böckenfördes Wahl zum Richter des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden. Sie bot ihm die Chance, seine Vorstellungen in konkrete Entscheidungen umzusetzen. An vielen Urteilen wirkte Böckenförde mit und verlieh dem Verfassungsrecht dabei auch durch kraftvolle Sondervoten neue Konturen (erwähnt seien nur die demokratische Legitimation der Staatsgewalt oder die Parteienfinanzierung). Böckenfördes besondere Sensibilität für Bedrohungen der individuellen Freiheitsrechte muss auch im Zusammenhang mit seinem Richteramt gewürdigt werden. Dabei lieferte ihm das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit mit seinem besonders ausgeprägten Vertrauen auf das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers ein stabiles Modell für eine freiheitliche Grundrechtstheorie, so wie auch Böckenfördes kirchliche Prägung seinen Sinn für Organisationsfragen geschärft hat. Während zeitweise in Deutschland eher objektivrechtliche

Deutungen der Grundrechte überwogen, hielt er an einem subjektivrechtlichen Verständnis der Grundrechte fest. Wollte man von einer „Böckenförde-Schule“ in der deutschen Staatsrechtslehre sprechen, so verbände sich damit ein betont individual-freiheitlicher Zugang zum Verfassungsrecht, gepaart mit einem Vertrauen in den Gestaltungsfreiraum der repräsentativen Demokratie.

Eine Würdigung wäre unvollständig, ohne auf Böckenfördes kirchenrechtliche und religionswissenschaftliche Schriften hinzuweisen. Freiheitsrechte, Organisationsrecht und das Staatskirchenrecht bilden dabei die Brücke zwischen Religion und Recht, Kirche und Staat. Schon in den ausgehenden 1950er Jahren erwarb er sich hohen Respekt mit seinem Eintreten für die Vereinbarkeit von Glaube und Kirchen mit dem demokratischen Verfassungsstaat. Im gesellschaftlich-politischen Bereich genoss Böckenförde hohen Einfluss und hat auch durch seine Person politische mit kirchlichen Positionen integrieren können, die sonst nicht zwangsläufig zueinander gefunden hätten. Unter den vielen Beiträgen, die die öffentliche Diskussion bestimmt und angeregt haben, bleibt auch seine frühe Thematisierung der Rolle der katholischen Kirche im Nationalsozialismus unvergessen.

Ernst-Wolfgang Böckenförde erhielt zahlreiche hohe und höchste Auszeichnungen. Nicht zuletzt dank einer kürzlich erschienenen englischen Übersetzung seiner wichtigsten Schriften werden seine Themen und Thesen im internationalen Fachdiskurs weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen. Böckenförde wird als einer der großen Theoretiker und Historiker des demokratischen Verfassungsrechts in lebendiger Erinnerung bleiben. Auch die Bayerische Akademie der Wissenschaften wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Oliver Lepsius